

Präsident Haberkorn: Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 137.) Der Gemeindevorstand zu Kreischa übersendet Druckeremplare der von der Gemeinde Kreischa eingereichten Petition um Erbauung einer Secundärzweigbahn durch den Lockwitzgrund nach Dippoldiswalde.

Präsident Haberkorn: Zu vertheilen.

Wir gehen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über: „Allgemeine Vorberatung über das königl. Decret, den Erwerb von Grundstücken in Bad Elster betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 25.)

Insofern die Kammer nichts Anderes beschließt, würde das königl. Decret an die Finanzdeputation A gehen, da dasselbe mit dem ordentlichen Budget zusammenhängt. Die Debatte ist eröffnet. — Es ergreift Niemand das Wort; ich frage die Kammer:

„Beschließt sie, das königl. Decret Nr. 25 an die Finanzdeputation A zu verweisen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand: „Allgemeine Vorberatung über das königl. Decret, die Erwerbung eines Grundstücks für die Amtshauptmannschaft zu Glauchau betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 26.)

Dieser Gegenstand würde dem außerordentlichen Budget zukommen, mithin der Deputation B. — Es ergreift auch hierüber Niemand das Wort; ich frage die Kammer:

„Beschließt dieselbe, das königl. Decret, die Erwerbung eines Grundstücks für die Amtshauptmannschaft zu Glauchau betreffend, der Finanzdeputation B zuzuwenden?“

Beschlossen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand: „Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- u. Deputation über die Beschwerde, bez. Petition des Rittergutsbesizers Weidlich auf Oberwitz, eine Differenz wegen Bezahlung von Erbschaftsteuer betreffend.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 54.)

Referent ist der Herr Abg. Berndt.

Referent Berndt: Meine Herren! Ich wollte mir

bloß erlauben, die kurze Bemerkung voranzuschicken, daß sich in den Ihnen gedruckt vorliegenden Bericht leider ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es heißt nämlich auf der ersten Seite des Berichtes in dem vorletzten Absätze:

„daß der Beschwerdeführer Weidlich eine Erbschaftsteuer nach 3 Procent zu entrichten habe, wogegen die erwähnte Abtretungsurkunde nach Pos. 34 E 1 und 4“

nun muß es aber weiter heißen:

„des Tarifs zum Urkundenstempelgesetz vom 13. November 1870 (anstatt „des Erbschaftssteuergesetzes“) Befreiung von dem Vertragstempel genieße“.

Ich bitte, daß die Herren von dieser Correctur Notiz nehmen.

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet. — Es begehrt Niemand das Wort; ich frage die Kammer:

„Beschließt sie, die Beschwerde, beziehentlich Petition des Rittergutsbesizers Weidlich auf Oberwitz auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum vierten Gegenstand: „Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- u. Deputation über die Petition des Fleischermeisters Friedrich in Zwenkau und Genossen, die Abänderung der auf das Viehschlachten sich beziehenden Verordnungen betreffend.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 60.)

Referent ist der Herr Abg. Uhle (Blau). — Herr Abg. Ahnert!

Abg. Ahnert: Meine Herren! Das Schicksal, welches nach dem Willen unserer Deputation der vorliegenden Petition zu Theil werden soll, giebt mir Veranlassung zu einigen wenigen Bemerkungen, da ich mich meinerseits mit dem Deputationsvorschlag durchaus nicht einverstanden zu erklären vermag.

Was wollen eigentlich die Bittsteller, meine Herren? Nach dem Deputationsberichte wollen sie außer der Abänderung, resp. Aufhebung der Verordnung vom 26. Juli 1864 auch die Beseitigung des sogenannten Hauschlachtens und erstreben sie weiter einen Schutz, wie er durch die Beschlüsse des letzten Reichstags für einige größere Industrien geschaffen worden ist. Beides letztere, meine Herren, ist in dieser Weise durchaus nicht der Fall. Das sogenannte Hauschlachten, insoweit darunter zu verstehen ist das Schlachten für den eigenen Hausbedarf und die Abgabe des allensfalligen Ueberschusses an dritte